

1992

Ausgegeben zu Bonn am 17. Juli 1992

Nr. 32

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 9. 7. 92 | Verordnung zur Durchführung der Zählung im Handel und im Gastgewerbe (Handels- und Gaststättenzählungs-Verordnung – HGZV) neu: 708-22-3 | 1238 |
| 9. 7. 92 | Zweite Verordnung zur Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung 2125-40-26 | 1239 |
| 10. 7. 92 | Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik Iserlohn mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen neu: 806-21-11-9 | 1240 |
| 13. 7. 92 | Verordnung über Kosten beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Kostenordnung – StUKostV) neu: 252-1-1 | 1241 |
| 13. 7. 92 | Zweite Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet neu: 105-3-6-2 | 1245 |
| 13. 7. 92 | Verordnung zur Änderung der Achten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm-Verordnung-Änderungsverordnung) 2129-8-8-2, 2129-8-8-1 | 1246 |
| 13. 7. 92 | Neufassung der Achten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm-Verordnung – 8. BImSchV) 2129-8-8-2 | 1248 |
| 13. 7. 92 | Vierte Verordnung zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften 2330-2-2, 2330-14-1, 402-12-5-2, 402-27-1 | 1250 |

**Verordnung
zur Durchführung der Zählung
im Handel und im Gastgewerbe
(Handels- und Gaststättenzählungs-Verordnung – HGZV)**

Vom 9. Juli 1992

Auf Grund des § 10 Nr. 3 des Handelsstatistikgesetzes vom 10. November 1978 (BGBl. I S. 1733), geändert durch Artikel 4 der Statistikanpassungsverordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846), verordnet der Bundesminister für Wirtschaft:

§ 1

Die gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Handelsstatistikgesetzes vorgesehene Zählung im Handel und im Gastgewerbe wird im Jahre 1993 für das Kalender- oder Geschäftsjahr 1992 durchgeführt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 9. Juli 1992

Der Bundesminister für Wirtschaft
Jürgen W. Möllemann

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung**

Vom 9. Juli 1992

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet der Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft:

Artikel 1

An § 10 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625, 1633), die zuletzt durch § 7 der Verordnung vom 31. August 1990 (BGBl. I S. 1989, 2259) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für Spirituosen endet die Übergangsfrist am 31. Dezember 1993.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 9. Juli 1992

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Verordnung
zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen
der Staatlichen Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik Iserlohn
mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen**

Vom 10. Juli 1992

Auf Grund des § 43 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 53 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstitutes für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1962) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

§ 1

Gleichstellung von Prüfungszeugnissen

Die bis zum 31. Dezember 1997 von der Staatlichen Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik Iserlohn erteilten Prüfungszeugnisse über erfolgreich abgelegte Abschlußprüfungen werden mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung gleichgestellt:

| Bezeichnung des Prüfungszeugnisses der Berufsfachschule | Ausbildungsberuf *), für den gleichgestellt wird |
|--|---|
| Abschlußprüfung als Kommunikationselektroniker/ Kommunikationselektronikerin Fachrichtung: Informationstechnik | Kommunikationselektroniker/Kommunikations- elektronikerin Fachrichtung: Informationstechnik |
| Abschlußprüfung als Kommunikationselektroniker/ Kommunikationselektronikerin Fachrichtung: Funktechnik | Kommunikationselektroniker/Kommunikations- elektronikerin Fachrichtung: Funktechnik |
| Abschlußprüfung als Werkzeugmechaniker/Werkzeug- mechanikerin Fachrichtung: Stanz- und Umformtechnik | Werkzeugmechaniker/Werkzeugmechanikerin Fachrichtung: Stanz- und Umformtechnik |
| Abschlußprüfung als Energieelektroniker/Energie- elektronikerin Fachrichtung: Anlagentechnik | Energieelektroniker/Energieelektronikerin Fachrichtung: Anlagentechnik |
| Abschlußprüfung als Industriemechaniker/Industrie- mechanikerin Fachrichtung: Maschinen- und Systemtechnik | Industriemechaniker/Industriemechanikerin Fachrichtung: Maschinen- und Systemtechnik |
| Abschlußprüfung als Industrieelektroniker/Industrie- elektronikerin Fachrichtung: Gerätetechnik | Industrieelektroniker/Industrieelektronikerin Fachrichtung: Gerätetechnik |
| Abschlußprüfung als Galvaniseur/Galvaniseurin | Galvaniseur/Galvaniseurin |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 10. Juli 1992

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Eekhoff

*) Sofern zu der Ausbildungsberufsbezeichnung eine Fachrichtungsbezeichnung aufgeführt ist, beschränkt sich die Gleichstellung auf diese Fachrichtung.

**Verordnung
über Kosten beim Bundesbeauftragten
für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes
der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
(Stasi-Unterlagen-Kostenordnung – StUKostV)**

Vom 13. Juli 1992

Auf Grund des § 42 Abs. 2 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet der Bundesminister des Innern:

§ 1

Geltungsbereich

Für Amtshandlungen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragter) nach den §§ 13 bis 17 sowie gegenüber nicht-öffentlichen Stellen nach den §§ 20 und 21 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nur nach den Vorschriften dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kosten

(1) Die Kosten bestimmen sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis.

(2) Auslagen werden zusätzlich zu den Gebühren erhoben. Erreichen die Auslagen nicht die Höhe von fünf Deutsche Mark, werden sie nicht erhoben.

(3) Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn eine Gebühr für die Amtshandlung nicht erhoben wird. § 42 Abs. 1 Satz 2 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes bleibt unberührt.

§ 3

Mindestbetrag einer Gebühr, Abrundung

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist zehn Deutsche Mark. Pfennigbeträge sind auf volle Markbeträge abzurunden.

§ 4

Kostenbefreiung

Von der Zahlung der Kosten sind befreit:

1. Betroffene und Dritte im Sinne des § 6 Abs. 3 und 7 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes, soweit an sie Auskünfte erteilt werden oder ihnen Einsicht in Unterlagen gewährt wird;
2. über- oder zwischenstaatliche Organisationen, in denen die Bundesrepublik Deutschland Mitglied ist.

§ 5

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;
2. wer die Kosten durch eine gegenüber dem Bundesbeauftragten abgegebene oder dem Bundesbeauftragten mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Vorauszahlung, Rücknahme von Anträgen

(1) Der Bundesbeauftragte kann die Zahlung eines Kostenvorschusses verlangen. Er kann die Vornahme der Amtshandlung von der Zahlung oder Sicherstellung des Vorschusses abhängig machen.

(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel; sie kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.

§ 7

**Unrichtige Sachbehandlung,
Kostenermäßigung**

(1) Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache durch den Bundesbeauftragten nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das gleiche gilt für Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlaßte Verlegung oder Vertagung eines Termins entstanden sind.

(2) Der Bundesbeauftragte kann ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse

des Zahlungspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, die Kosten für Amtshandlungen nach den §§ 13 bis 15 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes unter die Sätze des Kostenverzeichnisses ermäßigen. § 3 bleibt unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 13. Juli 1992

Der Bundesminister des Innern
R. Seifers

Kostenverzeichnis**A. Gebühren**

| Nummer | Gebührentatbestand | Gebührenbetrag in Deutscher Mark |
|--------|---|-------------------------------------|
| I. | Auskünfte | |
| 1. | Schriftliche Auskünfte an Mitarbeiter*) oder Begünstigte im Einzelfall | |
| a) | im Falle, daß Unterlagen vorhanden | 150,— |
| b) | im Falle, daß Unterlagen nicht vorhanden | 50,— |
| | Auslagen werden zusätzlich erhoben. | |
| 2. | Schriftliche Auskünfte an nahe Angehörige Vermißter oder Verstorbener im Einzelfall | |
| a) | im Falle, daß Unterlagen vorhanden | 25,— |
| b) | im Falle, daß Unterlagen nicht vorhanden | 10,— |
| | Auslagen werden zusätzlich erhoben. | |
| 3. | Schriftliche Auskünfte an nicht-öffentliche Stellen im Einzelfall | |
| a) | im Falle, daß Unterlagen vorhanden | 75,— |
| b) | im Falle, daß Unterlagen nicht vorhanden | 25,— |
| | Auslagen werden zusätzlich erhoben. | |
| II. | Einsichtnahme | |
| 1. | Einsichtnahme durch Mitarbeiter*) oder Begünstigte im Einzelfall | |
| a) | Einsichtnahme ohne vorangegangene schriftliche Auskunft | 140,— |
| b) | Einsichtnahme nach vorangegangener schriftlicher Auskunft | 40,— |
| | Auslagen werden zusätzlich erhoben. | |
| 2. | Einsichtnahme durch nahe Angehörige Vermißter oder Verstorbener im Einzelfall | |
| a) | Einsichtnahme ohne vorangegangene schriftliche Auskunft | 20,— |
| b) | Einsichtnahme nach vorangegangener schriftlicher Auskunft | 10,— |
| | Auslagen werden zusätzlich erhoben. | |
| 3. | Einsichtnahme durch nicht-öffentliche Stellen im Einzelfall | |
| a) | Einsichtnahme ohne vorangegangene schriftliche Auskunft | 70,— |
| b) | Einsichtnahme nach vorangegangener schriftlicher Auskunft | 20,— |
| | Auslagen werden zusätzlich erhoben. | |

*) Gilt auch für Personen, auf die die Vorschriften über Mitarbeiter entsprechend anzuwenden sind (§ 6 Abs. 5 Stasi-Unterlagen-Gesetz).

| Nummer | Gebührentatbestand | Gebührenbetrag in Deutscher Mark |
|--------|---|-------------------------------------|
| III. | Herausgabe | |
| 1. | Herausgabe von Duplikaten an Mitarbeiter*) oder Begünstigte im Einzelfall | |
| a) | Herausgabe ohne vorherige Einsichtnahme | 30,- |
| b) | Herausgabe nach vorheriger Einsichtnahme | 10,- |
| | Auslagen werden zusätzlich erhoben. | |
| 2. | Herausgabe von Duplikaten an Betroffene, Dritte und nahe Angehörige Vermißter oder Verstorbener im Einzelfall | |
| a) | Herausgabe ohne vorherige Einsichtnahme | 10,- |
| b) | Herausgabe nach vorheriger Einsichtnahme | 10,- |
| | Auslagen werden zusätzlich erhoben. | |
| 3. | Herausgabe von Duplikaten an nicht-öffentliche Stellen im Einzelfall | |
| a) | Herausgabe ohne vorherige Einsichtnahme | 15,- |
| b) | Herausgabe nach vorheriger Einsichtnahme | 10,- |
| | Auslagen werden zusätzlich erhoben. | |

B. Auslagen

1. Herstellung von Duplikaten, die herausgegeben werden an

- a) Betroffene, Dritte und nahe Angehörige Vermißter oder Verstorbener

je DIN A4-Kopie
von Papiervorlagen
0,05 DM

je DIN A3-Kopie
von Papiervorlagen
0,10 DM

Reproduktionen
von verfilmten Akten
je Seite 0,15 DM

- b) Mitarbeiter*), Begünstigte und nicht-öffentliche Stellen

je DIN A4-Kopie
von Papiervorlagen
0,20 DM

je DIN A3-Kopie
von Papiervorlagen
0,30 DM

Reproduktionen
von verfilmten Akten
je Seite 0,50 DM

2. Herstellung von Filmkopien

in voller Höhe

3. Aufwand für besondere Verpackung und Beförderung

in voller Höhe

*) Gilt auch für Personen, auf die die Vorschriften über Mitarbeiter entsprechend anzuwenden sind (§ 6 Abs. 5 Stasi-Unterlagen-Gesetz).

**Zweite Verordnung
zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen
nach dem Bundessozialhilfegesetz
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet**

Vom 13. Juli 1992

Auf Grund der Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe h des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1096) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet der Bundesminister für Familie und Senioren im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen:

§ 1

Für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet werden die Höhe der Blindenhilfe und des Pflegegeldes sowie die Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz (Gesetz) neu festgesetzt. Es betragen

1. die Blindenhilfe nach Vollendung des 18. Lebensjahres 696 Deutsche Mark;
2. die Blindenhilfe bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 348 Deutsche Mark;
3. das Pflegegeld nach § 69 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes 255 Deutsche Mark;
4. das Pflegegeld für die in § 24 Abs. 2 des Gesetzes genannten Personen 696 Deutsche Mark;
5. der Grundbetrag nach § 79 Abs. 1 und 2 des Gesetzes 830 Deutsche Mark;
6. der Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 des Gesetzes 1250 Deutsche Mark;
7. der Grundbetrag nach § 81 Abs. 2 des Gesetzes 2025 Deutsche Mark.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1992 in Kraft.

—————

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 13. Juli 1992

Die Bundesministerin
für Familie und Senioren
Hannelore Rönsch

**Verordnung
zur Änderung der Achten Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Rasenmäherlärm-Verordnung-Änderungsverordnung)***

Vom 13. Juli 1992

Auf Grund des § 37 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717) verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Rasenmäherlärm-Verordnung

Die Rasenmäherlärm-Verordnung vom 23. Juli 1987 (BGBl. I S. 1687) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird die Nummer 1 gestrichen. Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 1 bis 4.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. In Absatz 1 werden die Worte „den zulässigen Schalleistungspegel nach § 3 Abs. 1“ durch die Worte „die zulässigen Geräuschemissionswerte nach § 3“ ersetzt.

Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Geräuschemissionswerte sind Schalleistungspegel (L_{WA}) sowie Schalldruckpegel (L_{pA}) am Bedienerplatz.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird das Wort „Schalleistungspegel“ durch das Wort „Geräuschemissionswerte“ ersetzt.

Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Schalleistungspegel wird nach Anhang I der Richtlinie 84/538/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von Rasenmähern (ABl. EG Nr. L 300 S. 171), geändert durch die Richtlinie 88/180/EWG des Rates vom 22. März 1988 (ABl. EG Nr. L 81 S. 69), ermittelt.“

Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für Rasenmäher mit einer Schnittbreite von mehr als 120 cm beträgt der zulässige Schalldruckpegel am Bedienerplatz 90 Dezibel (A).“

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Schalldruckpegel am Bedienerplatz wird nach Anhang I A der Richtlinie 84/538/EWG zur Anglei-

chung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von Rasenmähern (ABl. EG Nr. L 300 S. 171), geändert durch die Richtlinie 88/181/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 81 S. 71), ermittelt.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „der in Absatz 2 genannten Richtlinie“ durch die Worte „der in Absatz 1 und Absatz 3 genannten Richtlinie“ ersetzt.

In Absatz 4 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Änderungen gelten von dem Tage an, den die Richtlinie bestimmt. Fehlt eine solche Bestimmung, so gelten sie vom ersten Tage des dritten auf die Veröffentlichung folgenden Monats an.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird der Strichpunkt nach dem Wort „bestätigen“ durch einen Punkt ersetzt. Die Wörter „dies gilt nicht für Spindelmäher“ werden gestrichen.

Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Grundlage der Übereinstimmungsbescheinigung sind Prüfprotokolle, die für den Rasenmähertyp von Meßstellen ausgestellt werden.“

5. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Kennzeichnung

Der Hersteller oder Einfuhrhändler hat auf dem Rasenmäher gut sichtbar und dauerhaft die Herstellerkennzeichen, die Typbezeichnung und den in Dezibel (A) ausgedrückten und vom Hersteller gewährleisteten Schalleistungspegel, bezogen auf ein Pikowatt, sowie bei Rasenmähern mit einer Schnittbreite von mehr als 120 cm den in Dezibel (A) ausgedrückten Schalldruckpegel am Bedienerplatz, bezogen auf 20 Mikropascal, nach Anhang III der in § 3 Abs. 3 genannten Richtlinie anzugeben.“

6. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Rasenmäher gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringt, die

a) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 den zulässigen Schalleistungspegel überschreiten oder

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinien 88/180/EWG und 88/181/EWG des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 84/538/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von Rasenmähern (ABl. EG Nr. L 81 S. 69 und L 81 S. 71).

- b) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 nicht mit dem Schallei-
stungspegel gekennzeichnet sind, oder
2. Rasenmäher entgegen § 6 Abs. 1 betreibt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 des
Gerätesicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich
oder fahrlässig Rasenmäher gewerbsmäßig oder im
Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen in den Ver-
kehr bringt, die
1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3
Abs. 3 den zulässigen Schalldruckpegel am Bedie-
nerplatz überschreiten oder
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 nicht mit dem Schall-
druckpegel am Bedienerplatz gekennzeichnet
sind.“
7. § 8 wird gestrichen.
8. Der bisherige § 9 wird § 8 mit folgenden Maßgaben:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die §§ 2 bis 5 sind nicht anzuwenden auf
Rasenmäher, die vor dem Inkrafttreten dieser Ver-
ordnung erstmalig in den Verkehr gebracht wurden.
Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Anwendungsbe-

reich dieser Verordnung geändert wird; an die Stelle
des Zeitpunktes des Inkrafttretens dieser Verord-
nung tritt dann der Zeitpunkt des Inkrafttretens der
Änderungsverordnung.“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Neufassung der Rasenmäherlärm-Verordnung

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reak-
torsicherheit kann den Wortlaut der Rasenmäherlärm-Ver-
ordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderungsverord-
nung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt
bekanntmachen.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in
Kraft. Soweit die Achte Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm) –
8. BImSchV – vom 28. Juli 1976 (BGBl. I S. 2024), die
durch die Verordnung vom 11. August 1980 (BGBl. I
S. 1298) geändert worden ist, nicht mit Ablauf des 31. Juli
1987 außer Kraft getreten ist, tritt sie mit Ablauf des
17. Juni 1992 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 13. Juli 1992

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Bekanntmachung
der Neufassung der Achten Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Rasenmäherlärm-Verordnung – 8. BImSchV)**

Vom 13. Juli 1992

Auf Grund des Artikels 2 der Verordnung zur Änderung der Achten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1246) wird nachstehend der Wortlaut der Achten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm-Verordnung – 8. BImSchV) in der ab 18. Juli 1992 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. August 1987 in Kraft getretene Verordnung vom 23. Juli 1987 (BGBl. I S. 1687),
2. den am 18. Juli 1992 in Kraft tretenden Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen zu 1. auf Grund des § 23 Abs. 1 und der §§ 32 und 37 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, zu 2. auf Grund des § 37 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes.

Bonn, den 13. Juli 1992

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

**Achte Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Rasenmäherlärm-Verordnung – 8. BImSchV)**

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen und den Betrieb von Rasenmähern.

(2) Rasenmäher im Sinne dieser Verordnung sind motorbetriebene Geräte, die zum Schneiden von Gras bestimmt sind, unabhängig davon, wodurch das Schneiden bewirkt wird.

(3) Die §§ 2 bis 5 sind nicht anzuwenden auf

1. land- oder forstwirtschaftliche Geräte,
2. Rasenmäher, die sonst nach ihrer Bauart nicht für die Pflege von Freizeit-, Garten-, Park- oder ähnlichen Flächen bestimmt sind,
3. Geräte ohne eigenen Antrieb, deren Schneidemechanismus durch die Räder oder durch ein nicht eigens dafür ausgelegtes Zug- oder Traggerät angetrieben wird,
4. Kombinationsgeräte, deren Hauptantriebsaggregat mehr als 20 Kilowatt installierte Leistung hat.

§ 2

Inverkehrbringen

(1) Rasenmäher dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie die zulässigen Geräuschemissionswerte nach § 3 nicht überschreiten,
2. ihnen eine Übereinstimmungsbescheinigung nach § 4 beigelegt ist und
3. sie nach § 5 gekennzeichnet sind.

(2) Geräuschemissionswerte sind Schalleistungspegel (L_{WA}) sowie Schalldruckpegel (L_{pA}) am Bedienerplatz.

§ 3

Zulässige Geräuschemissionswerte

(1) Der zulässige Schalleistungspegel beträgt je nach Schnittbreite des Rasenmähers:

| Schnittbreite des Rasenmähers | Zulässiger Schalleistungspegel in Dezibel (A), bezogen auf ein Pikowatt |
|----------------------------------|---|
| bis 50 cm | 96 |
| über 50 cm bis 120 cm | 100 |
| über 120 cm | 105 |

Der Schalleistungspegel wird nach Anhang I der Richtlinie 84/538/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von Rasenmähern (ABl. EG Nr. L 300 S. 171), geändert durch die Richtlinie 88/180/EWG des Rates vom 22. März 1988 (ABl. EG Nr. L 81 S. 69), ermittelt.

(2) Für Rasenmäher mit einer Schnittbreite von mehr als 120 cm beträgt der zulässige Schalldruckpegel am Bedienerplatz 90 Dezibel (A).

(3) Der Schalldruckpegel am Bedienerplatz wird nach Anhang I A der Richtlinie 84/538/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von Rasenmähern (ABl. EG Nr. L 300 S. 171), geändert durch die Richtlinie 88/181/EWG des Rates vom 22. März 1988 (ABl. EG Nr. L 81 S. 71), ermittelt.

(4) Werden die Anhänge der in Absatz 1 und Absatz 3 genannten Richtlinie im Verfahren nach Artikel 8 dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt angepaßt, so gelten sie in der geänderten, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung. Die Änderungen gelten von dem Tage an, den die Richtlinie bestimmt. Fehlt eine solche Bestimmung, so gelten sie vom ersten Tage des dritten auf die Veröffentlichung folgenden Monats an.

§ 4

Übereinstimmungsbescheinigung und Prüfprotokoll

(1) Der Hersteller oder Einfuhrhändler hat in einer Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs II der in § 3 Abs. 2 genannten Richtlinie in eigener Verantwortung die Übereinstimmung des Rasenmähers mit den Anforderungen der Richtlinie zu bestätigen. Die Bescheinigung ist in deutscher Sprache abzufassen und dem Rasenmäher beizufügen; sie kann auf der Gebrauchsanweisung oder dem Garantieschein wiedergegeben werden.

(2) Grundlage der Übereinstimmungsbescheinigung sind Prüfprotokolle, die für den Rasenmähertyp von Meßstellen ausgestellt werden. Die Meßstellen werden von den zuständigen obersten Landesbehörden bekanntgegeben. Prüfprotokolle von Meßstellen, die von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bekanntgegeben worden sind, stehen den Prüfprotokollen nach Satz 1 gleich.

§ 5

Kennzeichnung

Der Hersteller oder Einfuhrhändler hat auf dem Rasenmäher gut sichtbar und dauerhaft die Herstellerkennzeichen, die Typbezeichnung und den in Dezibel (A) ausgedrückten und vom Hersteller gewährleisteten Schalleistungspegel, bezogen auf ein Pikowatt, sowie bei Rasenmähern mit einer Schnittbreite von mehr als 120 cm den in Dezibel (A) ausgedrückten Schalldruckpegel am Bedienerplatz, bezogen auf 20 Mikropascal, nach Anhang III der in § 3 Abs. 3 genannten Richtlinie anzugeben.

§ 6

Regelung des Betriebs

(1) Rasenmäher außer solchen im land- oder forstwirtschaftlichen Einsatz dürfen an Werktagen in der Zeit von 19.00 bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen an Werktagen in der Zeit von 19.00 bis 22.00 Uhr Rasenmäher betrieben werden, die

1. nach § 5 mit einem Schalleistungspegel von weniger als 88 Dezibel (A), bezogen auf ein Pikowatt, gekennzeichnet sind, oder
2. vor dem 1. August 1987 erstmals in den Verkehr gebracht worden und mit einem Emissionswert von weniger als 60 Dezibel (A) gekennzeichnet sind.

(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von der Regelung des Absatzes 1 zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind.

(4) Weitergehende Bestimmungen, vor allem zum Schutz der Mittags- und Nachtruhe oder besonders empfindlicher Gebiete, bleiben unberührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Rasenmäher gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringt, die
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 den zulässigen Schalleistungspegel überschreiten oder
 - b) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 nicht mit dem Schalleistungspegel gekennzeichnet sind, oder
2. Rasenmäher entgegen § 6 Abs. 1 betreibt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Rasenmäher gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringt, die

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 den zulässigen Schalldruckpegel am Bedienerplatz überschreiten oder
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 nicht mit dem Schalldruckpegel am Bedienerplatz gekennzeichnet sind.

§ 8

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) (Inkrafttreten)

(2) Die §§ 2 bis 5 sind nicht anzuwenden auf Rasenmäher, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung*) erstmalig in den Verkehr gebracht wurden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Anwendungsbereich dieser Verordnung geändert wird; an die Stelle des Zeitpunktes des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt dann der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung.

*) Diese Verordnung ist in ihrer ursprünglichen Fassung am 1. August 1987 in Kraft getreten.

Vierte Verordnung zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften

Vom 13. Juli 1992

Auf Grund des § 105 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1990 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), des § 28 Abs. 1 und 2 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S. 972), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 6 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1126), des § 11 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3603, 3604), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 7 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1126), und des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1991 (BGBl. I S. 1433), geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Zweiten Berechnungsverordnung

Die Zweite Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Heizenergie“ die Worte „oder Wasser“ eingefügt.
2. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird der Betrag „320 Deutsche Mark“ durch „420 Deutsche Mark“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird der Betrag „45 Deutsche Mark“ durch „55 Deutsche Mark“ ersetzt.
3. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Als Instandhaltungskosten dürfen je Quadratmeter Wohnfläche im Jahr angesetzt werden:

 1. für Wohnungen, die bis zum 31. Dezember 1952 bezugsfertig geworden sind, höchstens 20,00 Deutsche Mark,
 2. für Wohnungen, die in der Zeit vom 1. Januar 1953 bis zum 31. Dezember 1969 bezugsfertig geworden sind, höchstens 18,50 Deutsche Mark,

3. für Wohnungen, die in der Zeit vom 1. Januar 1970 bis zum 31. Dezember 1979 bezugsfertig geworden sind, höchstens 14,00 Deutsche Mark,
4. für Wohnungen, die nach dem 31. Dezember 1979 bezugsfertig geworden sind oder bezugsfertig werden, höchstens 11,00 Deutsche Mark.

Diese Sätze verringern sich, wenn in der Wohnung weder ein eingerichtetes Bad noch eine eingerichtete Dusche vorhanden ist, um 1,15 Deutsche Mark. Diese Sätze erhöhen sich für Wohnungen, für die eine Sammelheizung vorhanden ist, um 0,80 Deutsche Mark, bei eigenständig gewerblicher Lieferung von Wärme, soweit die Hausanlage vom Vermieter instand gehalten wird, jedoch höchstens um 0,50 Deutsche Mark und für Wohnungen, für die ein maschinell betriebener Aufzug vorhanden ist, um 1,65 Deutsche Mark.“

- b) Absatz 4 Satz 2 bis 4 wird wie folgt gefaßt:

„Trägt der Vermieter die Kosten dieser Schönheitsreparaturen, so dürfen sie höchstens mit 12,00 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche im Jahr angesetzt werden. Dieser Satz verringert sich für Wohnungen, die überwiegend nicht tapeziert sind, um 1,20 Deutsche Mark. Der Satz erhöht sich für Wohnungen mit Heizkörpern um 0,95 Deutsche Mark und für Wohnungen, die überwiegend mit Doppelfenstern oder Verbundfenstern ausgestattet sind, um 1,00 Deutsche Mark.“
- c) In Absatz 5 wird der Betrag „90 Deutsche Mark“ durch „110 Deutsche Mark“ ersetzt.
4. In § 41 Abs. 2 wird der Betrag „385 Deutsche Mark“ durch „500 Deutsche Mark“ ersetzt.
5. In Nummer 2 der Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 werden die Worte „und die Zählermiete, die Kosten der Verwendung von Zwischenzählern“ durch die Worte „, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung von Wasserzählern sowie die Kosten ihrer Verwendung einschließlich der Kosten der Berechnung und Aufteilung“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Neubaumietenverordnung 1970

Die Neubaumietenverordnung 1970 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2203) wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „und die Zählermiete, die Kosten der Verwendung von Zwischenzählern“ durch die Worte „, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung von Wasserzählern sowie die Kosten ihrer Verwendung einschließlich der Kosten der Berechnung und Aufteilung“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Wird der Wasserverbrauch, der mit der üblichen Benutzung der Wohnungen zusammenhängt, für alle Wohnungen eines Gebäudes durch Wasserzähler erfaßt, hat der Vermieter die auf die Wohnungen entfallenden Kosten nach dem erfaßten unterschiedlichen Wasserverbrauch der Wohnparteien umzulegen.“
- c) In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:
„Die Kosten sind mit dem Maßstab nach Absatz 2 umzulegen.“

2. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Umlegung der Kosten der Müllabfuhr

(1) Zu den Kosten der Müllabfuhr gehören die hierfür zu entrichtenden Gebühren und die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen.

(2) Die Kosten der Müllabfuhr sind nach einem Maßstab, der der unterschiedlichen Müllverursachung durch die Wohnparteien Rechnung trägt, oder nach dem Verhältnis der Wohnflächen umzulegen.“

3. Dem § 34 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Hat für ein Gebäude der Zeitraum für die Abrechnung der Kosten der Wasserversorgung und der Entwässerung bereits vor dem 1. August 1992 begonnen, ist § 21 in der ab dem 1. August 1992 geltenden Fassung erst auf die Abrechnung für den nachfolgenden Abrechnungszeitraum anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung der Betriebskosten-Umlageverordnung

Die Betriebskosten-Umlageverordnung vom 17. Juni 1991 (BGBl. I S. 1270) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wird der Wasserverbrauch, der mit der üblichen Benutzung der Wohnungen zusammenhängt, für alle Wohnungen eines Gebäudes durch Wasserzähler erfaßt, sind die auf die Wohnungen entfallenden Kosten nach dem erfaßten unterschiedlichen Wasserverbrauch der Wohnparteien umzulegen.“

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Kosten der Müllabfuhr

Die Kosten der Müllabfuhr sind nach einem Maßstab, der der unterschiedlichen Müllverursachung durch die

Wohnparteien Rechnung trägt, oder nach dem Verhältnis der Wohnflächen umzulegen.“

3. Dem § 11 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Hat für ein Gebäude der Zeitraum für die Abrechnung der Kosten der Wasserversorgung und der Entwässerung bereits vor dem 1. August 1992 begonnen, ist § 3 in der ab dem 1. August 1992 geltenden Fassung erst auf die Abrechnung für den nachfolgenden Abrechnungszeitraum anzuwenden.“

4. In Nummer 2 der Anlage zu § 1 Abs. 5 werden die Worte „und die Zählermiete, die Kosten der Verwendung von Zwischenzählern“ durch die Worte „, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung von Wasserzählern sowie die Kosten ihrer Verwendung einschließlich der Kosten der Berechnung und Aufteilung“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Wohngeldverordnung

Die Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1991 (BGBl. I S. 1006), geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1991 (BGBl. I S. 1250, 1266), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 a Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Von den laufenden Leistungen für den Lebensunterhalt bleiben die nach Absatz 1 ermittelten Kosten der Unterkunft als Einnahme außer Betracht.“

2. § 13 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Als Tilgungen sind auch die

- a) Prämien für Personenversicherungen zur Rückzahlung von Festgeldhypotheken und
b) Bausparbeiträge, wenn der angesparte Betrag für die Rückzahlung von Fremdmitteln zweckgebunden ist,

in Höhe von 2 vom Hundert dieser Fremdmittel auszuweisen.“

3. In § 14 Abs. 2 Satz 1 wird der Betrag „22,50 Deutsche Mark“ durch „30 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 5

Schlußvorschriften

§ 1

Bekanntmachung

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau kann den Wortlaut der Zweiten Berechnungsverordnung, der Neubaumietenverordnung 1970, der Betriebskosten-Umlageverordnung und der Wohngeldverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

§ 2

Geltung im Saarland

Die Artikel 1 und 2 gelten nicht im Saarland.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 13. Juli 1992

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
I. Schwaetzer